



United Nations  
Educational, Scientific and  
Cultural Organization

Österreichische UNESCO-Kommission  
Austrian Commission for UNESCO

## Antrag zur Aufnahme in das Österreichische Nationale Memory of the World Register

### 0. TITEL DES DOKUMENTS / DER SAMMLUNG

Geben Sie den Titel des Dokuments / der Sammlung so an, wie er im Falle einer Aufnahme im Register aufscheinen soll. Wenn eine Sammlung nominiert wird, muss deren Umfang definiert und abgeschlossen sein.

Privilegium maius

### 1. ZUSAMMENFASSUNG

Beschreiben Sie das Dokument / die Sammlung und seine / ihre herausragende kulturelle Bedeutung für das österreichische Dokumentenerbe. Mit diesem Text wird das Dokument / die Sammlung in der Online-Datenbank präsentiert (max. 200 Wörter).

Im Winter 1358/59 entstand in der Kanzlei Herzog Rudolfs IV. ein ganzer Komplex von Urkundenfälschungen, der jahrhundertlang als „Österreichische Freiheitsbriefe“ bezeichnet, seit dem 19. Jahrhundert unter dem Namen Privilegium maius bekannt ist. Insgesamt wurden fünf Urkunden angefertigt, die teilweise auf existierenden Vorurkunden basierten, teilweise frei erfunden waren. Diese Fälschungen sollten die Stellung der österreichischen Länder im Reich untermauern. Gleichzeitig wurde Ranggleichheit mit den beiden konkurrierenden Dynastien Wittelsbach und Luxemburg, die durch die „Goldene Bulle“ von 1356 zu Kurfürsten ernannt wurden, angestrebt. Das „Maius“ kann aber auch als Forderungskatalog Herzog Rudolfs IV. an Kaiser Karl IV. interpretiert werden: Völlige Unabhängigkeit vom Reich und eine besondere Ehrenstellung des Landes Österreich im Reichsverband sind die zentralen Elemente dieser Forderung.

Die Fälschungen sind Ausdruck der herrscherlichen Repräsentation des ambitionierten Herzogs. Wenngleich Karl IV. auf die Forderungen seines Schwiegersohnes nicht einging, entfalteten die Urkunden langfristige Wirkmächtigkeit. So geht etwa der habsburgische Erzherzogstitel auf das „Maius“ zurück. Kaiser Friedrich III. bestätigte 1453 den Inhalt der österreichischen „Freiheitsbriefe“ und verschaffte ihnen damit reichsrechtliche Gültigkeit.

Das Privilegium maius ist eine in vielerlei Hinsicht einzigartige Geschichtsquelle, die Einblicke in die politische Geschichte und die Gedankenwelt des 14. Jahrhunderts gewährt und in jedem Schulbuch zur Österreichischen Geschichte zu finden ist.

### 2. ANTRAGSTELLER/IN

#### 2.1 Name des/der Antragsteller/in

Österreichisches Staatsarchiv, Haus-, Hof- und Staatsarchiv

#### 2.2 Beziehung zum nominierten Objekt

Verwahrer im Auftrag der Republik Österreich

#### 2.3 Kontaktperson (Name, Adresse, Telefonnummer, E-Mail-Adresse)

Mag. Thomas Just MAS, Haus-, Hof- und Staatsarchiv, Minoritenplatz 1, 1010 Wien

Tel.: 0043 1 79540 800

E-Mail: thomas.just@univie.ac.at

### 3. GENAUE BEZEICHNUNG UND BESCHREIBUNG DES NOMINIERTEN DOKUMENTS / DER SAMMLUNG

#### 3.1 Name und genaue Identifikation des nominierten Objekts

Geben Sie den Titel und die Institution so an, wie sie im Falle einer Nominierung im Register lauten sollte. Aus der Beschreibung muss klar erkenntlich sein, was genau nominiert wird. Im Falle von Sammlungen muss der nominierte Umfang definiert und abgeschlossen sein.

Privilegium maius-Komplex:

1) König Heinrich IV. bestätigt Markgraf Ernst die Privilegien der Kaiser Julius Caesar und Nero. Angeblich Dürrenbuch, 4. Oktober 1058



United Nations  
Educational, Scientific and  
Cultural Organization

Österreichische UNESCO-Kommission  
Austrian Commission for UNESCO

(Fälschung aus der Kanzlei Herzog Rudolfs IV. 1358/59)

- 2) Kaiser Friedrich I. erhebt die Markgrafschaft Österreich mit außergewöhnlichen Vorrechten zum Herzogtum („Privilegium maius“). Angeblich Regensburg, 17. September 1156 (Fälschung aus der Kanzlei Herzog Rudolfs IV. 1358/59)
- 3) König Heinrich (VII.) bestätigt Herzog Leopold VI. von Österreich und Steiermark die Bestimmungen des Privilegium minus mit Hinzufügung weiterer Vorrechte. Angeblich Esslingen, 24. August 1228 (Fälschung aus der Kanzlei Herzog Rudolfs IV. 1358/59)
- 4) Kaiser Friedrich II. bestätigt Herzog Friedrich II. von Österreich die Bestimmungen des Privilegium minus und erweitert es um neue Vorrechte. Angeblich Verona, Juni 1245 (Fälschung aus der Kanzlei Herzog Rudolfs IV. 1358/59)
- 5) König Rudolf bestätigt auf Bitten der Herzöge Albrecht und Rudolf von Österreich die (gefälschten) österreichischen Freiheitsbriefe von 1058, 1156, 1228 und 1245. Angeblich Rheinfelden, 11. Juni 1283 (Fälschung aus der Kanzlei Herzog Rudolfs IV. 1358/59)

### 3.2 Katalog- bzw. Inventarisierungsangaben

- 1) Österreichisches Staatsarchiv, Haus-, Hof- und Staatsarchiv, Allgemeine Urkundenreihe 98, 1058 X 4 (siehe auch: <http://www.archivinformationssystem.at/detail.aspx?id=28990>)
- 2) Österreichisches Staatsarchiv, Haus-, Hof- und Staatsarchiv, Allgemeine Urkundenreihe 187, 1156 IX 17 (siehe auch: <http://www.archivinformationssystem.at/detail.aspx?id=29082>)
- 3) Österreichisches Staatsarchiv, Haus-, Hof- und Staatsarchiv, Allgemeine Urkundenreihe 520, 1228 VIII 24 (siehe auch: <http://www.archivinformationssystem.at/detail.aspx?id=182904>)
- 4) Österreichisches Staatsarchiv, Haus-, Hof- und Staatsarchiv, Allgemeine Urkundenreihe 708, 1245 VI (siehe auch: <http://www.archivinformationssystem.at/detail.aspx?id=183092>)
- 5) Österreichisches Staatsarchiv, Haus-, Hof- und Staatsarchiv, Allgemeine Urkundenreihe 1845, 1283 VI 11 (siehe auch: <http://www.archivinformationssystem.at/detail.aspx?ID=299150>)

### 3.3 Bildquellen

Auf welche Internetseite darf zusätzlich im Falle einer Aufnahme des Dokuments / der Sammlung in das nationale Register von der Online-Datenbank aus verlinkt werden, um den BesucherInnen direkten Zugang zu weiteren Informationen zu gewähren?

- 1) [http://www.mom-ca.uni-koeln.de/mom/AT-HHStA/AUR/AUR\\_1058\\_X\\_04/charter](http://www.mom-ca.uni-koeln.de/mom/AT-HHStA/AUR/AUR_1058_X_04/charter)
- 2) <http://www.archivinformationssystem.at/detail.aspx?id=29082>
- 3) <http://www.archivinformationssystem.at/detail.aspx?id=182904>
- 4) [http://www.mom-ca.uni-koeln.de/mom/AT-HHStA/AUR/AUR\\_1245\\_VI/charter](http://www.mom-ca.uni-koeln.de/mom/AT-HHStA/AUR/AUR_1245_VI/charter)
- 5)

### 3.4 Provenienz

Als Bestandteil des herzoglich-österreichischen Archivs wurden die Urkunden seit ihrer Entstehung in der Sakristei der Wiener Burg aufbewahrt. Vermutlich im Zusammenhang mit der Behördenorganisation Kaiser Maximilians I. wurden die beiden Urkunden von 1156 und 1245 zu Beginn des 16. Jahrhunderts nach Innsbruck gebracht und anschließend im dortigen Schatzgewölbe aufbewahrt. Die in Wien verbliebenen Dokumente wurden im Wiener Schatzgewölbearchiv gelagert. 1749 wurde das Haus-, Hof- und Staatsarchiv als zentrales Archiv der Habsburger bzw. ihrer staatsrelevanten Dokumente von Kaiserin Maria Theresia gegründet. So kamen die beiden Innsbrucker Urkunden 1751 wieder nach Wien und wurden gemeinsam mit den anderen Stücken des Privilegium maius-Komplex Teil des wohlgeordneten Urkundendepots.

### 3.5 Bibliographie

Editionen (Auswahl):

- Alphons Lhotsky, Privilegium maius. Die Geschichte einer Urkunde (München 1957) 81-90.  
MGH DDH. IV., 52-54, Nr. 42; MGH DDF. I. 4, 344-349, Nr. 1040; MGH Const. 2, 639f., Nr. 466; MGH Const. 2, 640f., Nr. 467.  
1100 Jahre Österreichische und Europäische Geschichte in Urkunden und Dokumenten des Haus-, Hof- und Staatsarchivs, hg. von Leo Santifaller (Wien 1949) 23-29, Nr. 20 und Nr. 20b (mit Lichtdrucken).



United Nations  
Educational, Scientific and  
Cultural Organization

Österreichische UNESCO-Kommission  
Austrian Commission for UNESCO

#### Literatur (Auswahl):

- 1996 – 1996 ostarrichi österreich. Menschen Mythen Meilensteine (Katalog zur Ausstellung 1996) 650-651, Kat.-Nr. 17.02.
- Heinrich Appelt, Anregungen zu einem Kommentar der österreichischen Hausprivilegien, in: Heinrich Appelt, Kaisertum, Königtum, Landesherrschaft. Gesammelte Studien zur mittelalterlichen Verfassungsgeschichte, hg. von Othmar Hageneder und Herwig Weigl (Wien/Köln/Graz 1988) 180-205.
- Heinrich Appelt, Zur diplomatischen Beurteilung des Privilegium maius, in: Heinrich Appelt, Kaisertum, Königtum, Landesherrschaft. Gesammelte Studien zur mittelalterlichen Verfassungsgeschichte, hg. von Othmar Hageneder und Herwig Weigl (Wien/Köln/Graz 1988) 189-198.
- Günther Hödl, Die Bestätigung und Erweiterung der österreichischen Freiheitsbriefe durch Kaiser Friedrich III., in: MGH Schriften Bd. 33, III: Fälschungen im Mittelalter (Hannover 1988) 225-246.
- Alphons Lhotsky, Epilegomena zu den österreichischen Freiheitsbriefen, in: Alphons Lhotsky, Aufsätze und Vorträge Bd. 1, ausgewählt und herausgegeben von Hans Wagner und Heinrich Koller (Wien 1970) 265-282.
- Alphons Lhotsky, Privilegium maius. Die Geschichte einer Urkunde (München 1957).
- Werner Maleczek, Privilegium maius, in: Lexikon des Mittelalters VII (Stuttgart/Weimar 1999) Sp. 230.
- Peter Moraw, Das „Privilegium maius“ und die Reichsverfassung, in: MGH Schriften Bd. 33, III: Fälschungen im Mittelalter (Hannover 1988) 201-224.
- Alexander Sauter, Fürstliche Herrschaftsrepräsentation. Die Habsburger im 14. Jahrhundert (Ostfildern 2003).
- Eva Schlotheuber, Das Privilegium maius – eine habsburgische Fälschung im Ringen um Rang und Einfluss, in: Die Geburt Österreichs. 850 Jahre Privilegium minus, hg. von Peter Schmid und Heinnch Wandewitz (Regensburg 2007) 143-165.
- S[amuel] Steinherz, Karl IV. und die österreichischen Freiheitsbriefe, in: Mitteilungen des Instituts für Österreichische Geschichtsforschung IX (1888) 63-81.
- Jürgen von Ungern-Sternberg, Cäsar und Nero in der Vorstellungswelt des 14. Jahrhunderts. Zu den Privilegien Herzog Rudolfs IV. von Österreich, in: Jahrbuch für fränkische Landesforschung 36 (1976) 103-115.
- Verbündet verfeindet verschwägert. Bayern und Österreich (Katalog zur Ausstellung 2012) Bd. 1, 193-196, Kat.-Nrn. 125, 126, 127 (mit Abbildungen).
- Wilhelm Wattenbach, Die österreichischen Freiheitsbriefe, Prüfung ihrer Echtheit und Forschungen über ihre Entstehung (Archiv für Kunde österreichischer Geschichtsquellen 8, 1852).
- Thomas Willich, Zur Wirkungsgeschichte des Privilegium maius, in: Zeitschrift für Historische Forschung Bd. 25, Heft 2 (1998) 163-207.

## 4. RECHTLICHE SITUATION

### 4.1 Eigentümer/in des Dokuments / der Sammlung (Name, Adresse, Telefonnummer, E-Mail-Adresse)

Republik Österreich vertreten durch das Österreichische Staatsarchiv, Nottendorfer Gasse 2, 1030 Wien. Tel.: 0043 1 79540; E-Mail: [gdpost@oesta.gv.at](mailto:gdpost@oesta.gv.at)

### 4.2 Kustos des Dokuments / der Sammlung (Name, Adresse, Telefonnummer, E-Mail-Adresse) – falls abweichend von 4.1

Österreichisches Staatsarchiv, Haus-, Hof- und Staatsarchiv, Minoritenplatz 1, 1010 Wien. Tel.: 0043 1 79540 801; E-Mail: [hhstapost@oesta.gv.at](mailto:hhstapost@oesta.gv.at)

### 4.3 Verantwortlichkeit

Angaben zur rechtlichen und administrativen Verantwortlichkeit gegenüber dem nominierten Objekt

Die Urkunden sind Archivgut gemäß Österreichischem Bundesarchivgesetz (BGBl. 162/1999) §§ 2, 3, 12.

Das Österreichische Staatsarchiv ist als nachgeordnete Dienststelle des Bundeskanzleramtes nicht nur Zentralarchiv für die ablieferungspflichtigen Bundesdienststellen der Republik Österreich (Oberste Organe und Bundesministerien), sondern in seinen historischen Abteilungen insbesondere Hüter der archivalischen Überlieferung der Zentralbehörden der ehemaligen Habsburgermonarchie und der obersten Organe des Heiligen Römischen Reichs.



United Nations  
Educational, Scientific and  
Cultural Organization

Österreichische UNESCO-Kommission  
Austrian Commission for UNESCO

#### 4.4 Benützbarkeit

Die Urkunden sind digital benützbar. Die Originale werden nur in begründeten Ausnahmefällen für ForscherInnen unter Aufsicht von MitarbeiterInnen des HHStA und als Leihobjekte in Ausstellungen zur Verfügung gestellt.

#### 4.5 Urheberrechtlicher Status

Ein ungeklärter Status sollte angegeben werden, hat jedoch keinen Einfluss auf die Aufnahme der Nominierung.

Die Urkunden sind urheberrechtsfrei.

### 5. PRÜFUNG DER AUSWAHLKRITERIEN

#### 5.1 Authentizität

Bei den Urkunden handelt es sich zweifellos um authentische Fälschungen der Kanzlei Herzog Rudolfs IV. aus der Zeit um 1358/59. Zum Teil basierend auf real existierenden Vorurkunden, zum Teil frei erfunden, wurden sie bereits von der Forschung des 19. Jahrhunderts als Fälschungen erkannt. Die Einzigartigkeit der Dokumente liegt jedoch gerade darin, die „Wahrheit der Fälscher“ zum Ausdruck zu bringen.

#### 5.2 Bedeutung im österreichischen Kontext

Ist das Dokument / die Sammlung einzigartig und unersetzlich? Welche signifikante Bedeutung verbindet sich (im österreichischen Kontext) mit der Dokument / der Sammlung? Hatte es einen bedeutenden – positiven oder negativen – Einfluss? Die folgenden Punkte (a) – (f) können auch gemeinsam beantwortet werden.

##### (a) Zeit

Ist das Dokument typisch / bestimmend für seine Zeit? Repräsentiert es neue Entdeckungen oder Erfindungen? Ist es das erste seiner Art?

Der Fälschungskomplex ist nur aus der Zeit heraus und in Verbindung mit der Person Herzog Rudolfs IV. zu verstehen. Die verhältnismäßig intensive Königsherrschaft Karls IV. fand ihren Höhepunkt in der „Goldenen Bulle“ von 1356, die von dem Habsburger nicht in erster Linie als Verfassungstext, sondern als Privilegierung der Wittelsbacher und Luxemburger interpretiert wurde. Dementsprechend finden sich im Privilegium maius zahlreiche symbolische Maßnahmen, die den Rang der Habsburger auf der „Bühne dynastischer Konkurrenz“ erhöhen sollten.

##### (b) Ort

Ist das Dokument / die Sammlung von wesentlicher Bedeutung für einen Ort, eine Gegend?

Die Fälschung spiegelt eine erhebliche Veränderung im Verständnis des Begriffs Land wider. War das Land zuvor durch eine Personengemeinschaft konstituiert, stellt es sich nun als eine von dieser abstrahierte Einheit dar, die bestimmte Rechte hat. Diese Rechte stehen dem jeweiligen Herzog aufgrund seines Amtes zu. Die Urkunden besitzen daher nicht nur für den unmittelbaren Empfänger Gültigkeit, sondern auch für dessen Amtsnachfolger. Dieser Gedanke spielte für die Motivation der Fälschung eine wichtige Rolle: Die Habsburger in der Nachfolge der Babenberger als österreichische Landesfürsten waren stets darauf bedacht, Kontinuität zu ihren Vorgängern herzustellen.

##### (c) Personen, Gesellschaft

Ist das Dokument / die Sammlung mit bedeutenden Persönlichkeiten verbunden? Repräsentiert es in besonderer Weise eine Gesellschaftsschicht?

Herzog Rudolf IV., der Auftraggeber der Fälschungen, ist eine der bekanntesten und vielschichtigsten Persönlichkeiten des Spätmittelalters. Obwohl er nur 25 Jahre alt wurde, entfaltete er in seiner Regierungszeit große kulturelle und politische Schaffenskraft. Der Ausbau der Stephanskirche und die Gründung der Wiener Universität 1365 gehen auf ihn zurück. Seine dynastischen Ansprüche, die auch auf die Abstammung aus einer Königsfamilie zurückzuführen sind, seine Bestrebungen, das *dominium Austriae* aufzuwerten, die Nachahmung seines Schwiegervaters, Kaiser Karls IV., finden in gleichsam kondensierter Weise Ausdruck in den Urkunden des Privilegium maius.

##### (d) Gegenstand und Thema

Repräsentiert das Dokument / die Sammlung thematisch besondere Entwicklungen im Bereich der Politik, (Ideen-)Geschichte, der Natur-, Geistes- oder Sozialwissenschaften?



United Nations  
Educational, Scientific and  
Cultural Organization

Österreichische UNESCO-Kommission  
Austrian Commission for UNESCO

Die Dokumente sind einzigartige Zeugnisse für die Geistesgeschichte des 14. Jahrhunderts, aber auch für die politische Geschichte des 14. und 15. Jahrhunderts. Kaiser Friedrich III. nahm etwa 100 Jahre nach der Entstehung der Fälschungen immer wieder Bezug auf die Urkunden, bestätigte sie 1442 als König und 1453 als Kaiser, womit sie rechtliche Gültigkeit erlangten und bis zur pragmatischen Sanktion Karls VI. 1713 bzw. bis zum Ende des Heiligen Römischen Reichs 1806 wirkmächtig blieben.

Für die Wissenschaftsgeschichte des 19. und 20. Jahrhunderts spielen die Fälschungen ebenso eine große Rolle. Im 19. Jahrhundert durch die großteils in Wien entwickelte Urkundenlehre *lege artis* als Fälskate entlarvt, diente die Auseinandersetzung mit den Urkunden nach dem 2. Weltkrieg auch der Schaffung eines neuen österreichischen Geschichtsbewusstseins.

### (e) Form und Stil

Treffen ästhetische, stilistische oder literarische Kriterien in außergewöhnlichem Ausmaß zu? Handelt es sich um eine/n besondere/n Vertreter/in einer Dokumentengattung?

Unter den zahlreichen Urkundenfälschungen des Mittelalters, vor allem im 10. bis 13. Jahrhundert, nimmt das Privilegium maius aufgrund seiner besonders virtuos hergestellten eine herausragende Rolle ein. Aufgrund ihrer großen diplomatischen und paläographischen Qualität kann im Fall der gefälschten Urkunden von 1058 und 1156 sogar nachgewiesen werden, welche Schreiber der jeweiligen Kanzlei die Stücke ausfertigten, die als Vorbilder für die Fälschungen dienten. Auch muss der nach wie vor unbekannte Verfasser der Texte überragende historische und juristische Kenntnisse gehabt haben.

### (f) Soziale, spirituelle und gemeinschaftliche Relevanz

Diese Kriterien müssen sich auf aktuelle Beziehungen zu gegenwärtigen Gemeinschaften, Gruppen beziehen. Beziehungen historischer Art wären als solche zu beurteilen.

In historischer Perspektive hatte der Fälschungskomplex bis in das 19. Jahrhundert nicht unerhebliche Bedeutung für die Habsburger und ihre Länder. So wurde Österreich stets als Erzherzogtum bezeichnet – ein Begriff, der auf das Privilegium maius zurückzuführen ist. In der Zweiten Republik hatte die Erforschung der Urkunden auch legitimatorischen Charakter und wurde als Bestandteil der damals fragilen österreichischen Identität inszeniert.

## 6. KONTEXTUALE INFORMATIONEN

### 6.1 Seltenheit

Beim Privilegium maius handelt es sich um eine der berühmtesten und geschicktesten Fälschungen des Spätmittelalters. Der gesamte Urkundenkomplex bringt auf einzigartige Weise die Gedanken- und Geisteswelt, aber auch den politischen Willen des Auftraggebers Herzog Rudolf IV. zum Ausdruck.

### 6.2 Vollständigkeit

Die Urkunden des Privilegium maius-Komplex sind vollständig erhalten.

## 7. GEFÄHRDUNG

Teilen Sie allfällige Gefahren für die Erhaltung des Dokuments / der Sammlung mit.

Bei sachgerechter Lagerung besteht keine Gefährdung.

## 8. MANAGEMENT VON KONSERVIERUNG UND VERFÜGBARKEIT

Gibt es einen Plan zur Bewahrung des nominierten Dokuments / der nominierten Sammlung? Wenn ja, wie sieht dieser aus?

Die Urkunden werden unter geeigneten klimatischen und archivtechnischen Bedingungen aufbewahrt. Digitalisate von Vorder- und Rückseite aller Dokumente sind vorhanden und können online benützt werden.

## 9. SONSTIGE INFORMATIONEN

Fügen Sie noch andere Ihnen wichtig erscheinende Informationen an.

Keine.

## 10. ANHÄNGE

Die folgenden Anhänge sind gemeinsam mit dem elektronisch ausgefüllten Nominierungsformular an [oeuk@unesco.at](mailto:oeuk@unesco.at) zu übermitteln.



United Nations  
Educational, Scientific and  
Cultural Organization

Österreichische UNESCO-Kommission  
Austrian Commission for UNESCO

- ein digitales Foto des Dokuments / der Sammlung für die Online-Datenbank
- eine Bestätigung, (a) zur Nominierung des beschriebenen Dokuments / der Sammlung für das Österreichische Nationale Memory of the World Register ermächtigt zu sein, (b) der Veröffentlichung des übermittelten Fotos zuzustimmen und (c) im Falle einer Aufnahme das Dokument / die Sammlung physisch und/oder virtuell zugänglich zu machen.



United Nations  
Educational, Scientific and  
Cultural Organization

Österreichische UNESCO-Kommission  
Austrian Commission for UNESCO

Hiermit bestätige ich, zur Einreichung des Dokuments / der Sammlung

Privilegium maius

für das Österreichische Nationale Memory of the World Register berechtigt zu sein und stimme der Veröffentlichung dem Antrag sowie des beigefügten Fotos zu.

Im Falle einer Aufnahme verpflichte ich mich, das Dokument / die Sammlung in geeigneter Weise physisch und/oder virtuell zugänglich zu machen.

Wien, 14. JULI 2014  
Ort, Datum

  
Unterschrift

